

1. Geltung der Bedingungen

1. Für alle Geschäftsbeziehungen, einschließlich Angebote, Aufträge und Lieferungen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma rationet Informationssysteme GmbH, nachfolgend als "Verkäufer" bezeichnet, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebote und Vertragsschluß

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 4 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend ist der in dem Angebot des Verkäufers genannte, sowie in der Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigte Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. In den in dem Angebot des Verkäufers sowie in dem Bestätigungsschreiben bestätigten Preis- und Lieferumfang sind die Leistungsverpflichtungen des Verkäufers abschließend genannt. Darüber hinaus gehende Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Berlin einschließlich normaler Verpackung.

4. Lieferzeit

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung des Verkäufers hat schriftlich unter Angaben der vorgenannten Gründe zu erfolgen.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Verkäufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, er ist dann berechtigt die getätigte Lieferungen und Leistungen in Rechnungen zu stellen. Im Falle des teilweisen Leistungsverzuges des Verkäufers oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers wird das Recht des Vertragspartners Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine teilweise Leistung des Verkäufers für den Vertragspartner kein Interesse hat, nicht berührt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeiben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber, soweit der Käufer die Forderung des Verkäufers nicht befriedigt hat, an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Verkäufers hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen sofort benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabe des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Mahnung und Fristsetzung wird hierdurch nicht berührt.

7. Gewährleistung und Mängel

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern. Für die gelieferten Teile bzw. der Ware wird die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf eine Gewährleistungszeit von 24 Monaten befristet. Der Käufer hat dem Verkäufer eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Eine Gewährleistungspflicht entfällt bei fehlerhafter Aufstellung bzw. unsachgemäßer Bedienung oder Beanspruchung (z.B. fehlerhafter Anschluss von Peripheriegeräten, unsachgemäßer Eingriff ins Gerät, unsachgemäße Pflege). Soweit die durch den Verkäufer oder durch Dritte auf Anweisung des Verkäufers gelieferte Ware mit offensichtlichen Mängeln behaftet ist, so ist der Käufer zur unverzüglichen Schadensanzeige an den Verkäufer verpflichtet. Die Unverzüglichkeit ist nur gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche nach Übergabe der Ware an den Käufer erfolgt ist. Eine Rücksendung des mit offensichtlichen Mängeln behafteten Kaufgegenstandes ist nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nur auf Gewährleistungsrecht betreffend der Hardware (Rechner, Drucker, Tastatur, Bildschirm u.a.).
2. Soweit sich der Kaufvertrag auch auf den Erwerb von Software bezieht, übernimmt der Verkäufer Gewährleistung gemäß vorstehender Bestimmung lediglich auf die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit des Datenträgers (CD, Disketten, Streamer-Bänder).
3. Soweit der Käufer Hardware und durch den Verkäufer erstellten Software von dem Verkäufer bezieht, übernimmt der Verkäufer nur in dem Fall eines Komplett-Systembezuges von Hardware und Software die Garantie für die das ordnungsgemäße Funktionieren der für die von

dem Verkäufer gelieferte Hardware bestimmte Software. Diese Garantie für die Lauffähigkeit und ordnungsgemäße Funktion der mitgelieferten Software erlischt, soweit die von dem Verkäufer bezogene Software auf anderer, nicht von dem Verkäufer bezogenen Hardware oder systemfremder Hardware benutzt wird.

4. Soweit der Verkäufer auf Wunsch des Kunden mit der Erstellung bzw. Anpassung der erstellten bzw. der von dem Verkäufer verkauften Software beauftragt wird, übernimmt der Verkäufer nur insoweit die Garantie, als die Pflichten des Verkäufers in dem gesondert zu erstellenden Pflichtenkatalog aufgenommen sind.

5. Soweit der Käufer von dem Verkäufer Standardsoftware, die von dem Verkäufer mit Genehmigung der Drittfirma vertrieben worden ist, erwirbt, übernimmt der Verkäufer keine Garantie dafür, dass diese Software fehlerfrei arbeitet und daß die von der Software angebotenen Programmfunktionen vorhanden bzw. fehlerfrei sind. Eine Garantie des Verkäufers besteht in diesen Fällen nur dann, soweit hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

6. Auf Wunsch des Käufers kann eine Installation der bei dem Verkäufer bezogenen Standardsoftware erfolgen. Die Vergütung hierfür wird gesondert berechnet. Eine Haftung für die Lauffähigkeit des von dem Verkäufer erworbenen Programms auf der von dem Käufer benutzten Hardware übernimmt der Verkäufer nicht.

7. Der Verkäufer haftet für den Fall, dass durch die Veräußerung der Standardsoftware urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden gegenüber dem Verkäufer nicht, soweit er glaubhaft macht, dass er von der Gefahr einer Urheberrechtsverletzung der urheberrechtlich geschützten Rechte Dritter keine Kenntnis hatte. Im Falle der Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte Dritter durch den Käufer, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von der Inanspruchnahme durch die Inhaber des Urheberrechtsgutes freizustellen. Die Gewährleistung ist auf kostenlose Nachbesserung der fehlerhaften Ware beschränkt. Bezüglich eines aufgetretenen Mangels kann der Verkäufer auf seinen Wunsch statt der Nachbesserung einmalige Ersatzlieferung wählen. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Käufer den Kaufgegenstand ordnungsgemäß verpackt zur Abholung durch den Verkäufer oder beauftragte Dritte zur Durchführung der Ersatzlieferung zur Verfügung zu stellen. Ein Wandelungsrecht ist ausgeschlossen. Das Recht auf Minderung wird nicht berührt. Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund eines aufgetretenen Sachmangels sind ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit eine Eigenschaft ausdrücklich durch den Verkäufer zugesichert worden ist. Im Fall der Geltendmachung des Schadenersatzes ist der Schadenersatzanspruch auf den wahren Wert der Kaufsache beschränkt.

8. Der Verkäufer ist berechtigt für die Erfüllung Unterauftragnehmer zu verpflichten.

9. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für Virenfreiheit von Soft- und Hardware. Gewährleistung wird, soweit keine vorsätzliche Handlung vorliegt, vom Verkäufer nicht übernommen.

8. Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 7 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

4. Soweit sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist der gesamte Restkaufpreis, soweit Ratenzahlung vereinbart ist, sofort fällig.

5. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Zurückbehaltungsrechte können von dem Käufer nur geltend gemacht werden, wenn der Verkäufer das Zurückbehaltungsrecht schriftlich bestätigt hat oder wenn das Zurückbehaltungsrecht rechtskräftig festgestellt worden ist. Dieses gilt nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht, auf das sich der Käufer beruft, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

6. Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer einverstanden.

7. Bei Vertragsrücktritt des Käufers hat der Verkäufer einen Anspruch auf 15% der Netto Vertragssumme.

8. Gerät der Käufer in Verzug, so entfallen alle gewährten Nachlässe, Rabatte und Skonti.

9. Leistungszuschläge

Leistungszuschläge werden gemäß der zum Erbringungszeitpunkt gültigen Preisliste für Leistungen berechnet.

10. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11. Ausführungsgenehmigung

Der Käufer haftet für die Einhaltung der einschlägigen Ausführbestimmungen bei einer Weiterveräußerung der vom Verkäufer gelieferten Waren.

12. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich und sinngemäß am nächsten kommt. Ansprüche aus dem Vertrag können nur innerhalb von zwei Jahren nach Auslieferung der Ware geltend gemacht werden.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.